

## **B e s c h l u s s** des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1575 betreffend Kauf der Liegenschaft Gubelstrasse 22, GS 4537; Verpflichtungskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2222 vom 4. Juli 2012:

1. Für den Kauf der Liegenschaft Gubelstrasse 22, GS 4537, Grundbuch Zug, wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 50000, Objekt 736, Unvorhergesehene Landkäufe, ein Verpflichtungskredit von CHF 52'230'000.00 bewilligt.
2. Die Liegenschaft Gubelstrasse 22, GS 4537, wird zunächst im Finanzvermögen verbucht und bei der Realisierung der Zusammenführung der Stadtverwaltung ins Verwaltungsvermögen transferiert.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Kaufvertrag mit der Siemens Schweiz AG abzuschliessen.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, bis Ende 2013 ein Nachnutzungskonzept inklusive mögliche Verkäufe mittels einer Vorlage dem Grossen Gemeinderat zu unterbreiten.
5. Dieser Beschluss wird dem Behördenreferendum unterstellt. Er tritt mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) Gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 24. Juli 2012

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. September 2012